

Verordnung

der Stadt Bischofswerda über verkaufsoffene Sonntage 2019

Auf Grund von § 8 Absätze 1 und 2 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Stadtrates Bischofswerda vom 13.02.2019 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Bischofswerda an folgenden Sonntagen des Jahres 2019 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

03.03.2019 – „Frühlingsfest“ (Gewerbegebiete Neustädter Straße und Carl-Maria-von-Weber-Straße),
08.12.2019 – „Weihnachtsmarkt“ (Innenstadt) und
22.12.2019 – „Weihnachtsmarkt“ (Gewerbegebiet Carl-Maria-von-Weber-Straße).

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage in einzelnen Bereichen (nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Bereichen dürfen zusätzlich zu den Terminen aus § 1 an folgenden Sonntagen des Jahres 2019 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

08.09.2019 – „Tag der offenen Hinterhöfe / Herbstmarkt“ (Innenstadt)

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 14.02.2019

Prof. Dr. Große
Oberbürgermeister

